

S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Bogheim -2. Änderung - vom 24. 03. 1999

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am **23. 03. 1999** die **Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bogheim, 2. Änderung**, beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Bogheim, 2. Änderung**, werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Das Niederschlagswasser von Grundstücken im Satzungsgebiet ist der bestehenden Kanalisation zuzuführen.

§ 3

Durch die Aufnahme der Grundstücke Gemarkung Bogheim, Flur 2 Nr. 136 -teilweise- und Flur 6 Nr. 2/1-teilweise-, in das Satzungsgebiet wird ein Eingriff im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz vorbereitet.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend dem mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der Bestandteil der Satzung ist, durchgeführt.

Außerdem wird die im Fachbeitrag dargestellte Esche auf dem Grundstück Gemarkung Bogheim, Flur 2, Nr. 136, gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Zur Absicherung der Kompensation wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Kreuzau und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren abgeschlossen.

§ 4

Für den Geltungsbereich der **2. Änderungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bogheim** werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) maximale Firsthöhe 9,00 m, gemessen von Oberkante Straße vor Gebäudemitte.
- b) Geschosse: maximal 2-geschossig
- c) nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die **Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bogheim, 2. Änderung**, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

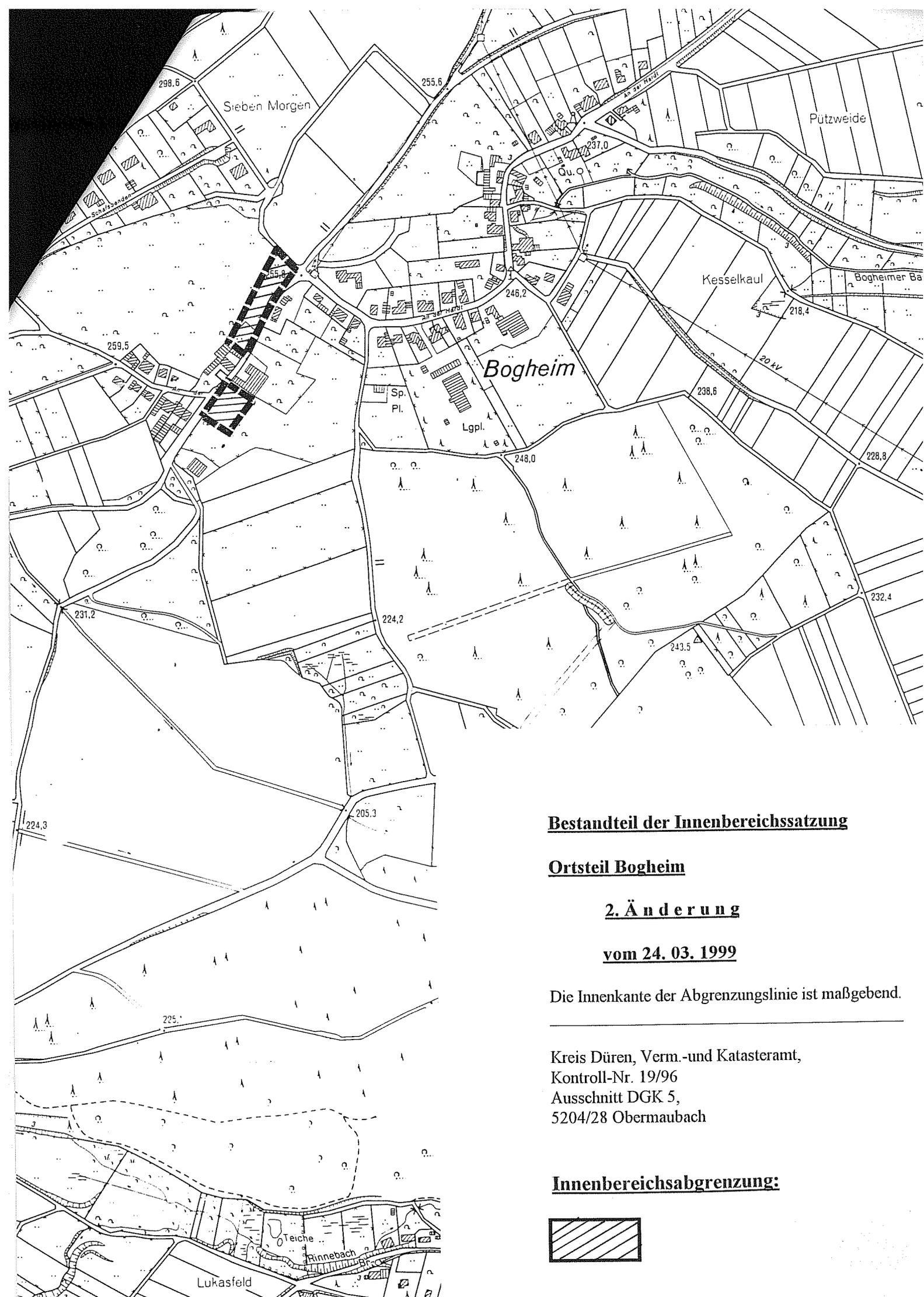
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 24. 03. 1999

Der Bürgermeister


Jens -



Bestandteil der Innenbereichssatzung

Ortsteil Bogheim

2. Änderung

vom 24. 03. 1999

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren, Verm.-und Katasteramt,
 Kontroll-Nr. 19/96
 Ausschnitt DGK 5,
 5204/28 Obermaubach

Innenbereichsabgrenzung:

